

An den

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Heiko Maas

23.06.2017

ZMediatAusbV - Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vorstände der Mediationsverbände BAFM, BM, BMWA, DGM und DffM wenden sich mit der **dringenden Bitte an Sie, das Inkrafttreten der ZMediatAusbV vorerst auszusetzen.**

Wir vertreten gemeinsam die überwiegende Mehrheit aller Mediator*innen Deutschlands, die verbandlich organisiert sind und prägen seit über 20 Jahren die Ausbildung in Mediation und Qualitätsstandards für Mediator*innen.

Gründe unseres dringenden Anliegens sind die Folgenden:

Fehlende Überprüfung

In der derzeitigen Fassung spricht die ZMediatAusbV von Zertifizierung. Die Verbraucher*innen erwarten daher eine entsprechend qualifizierte, unabhängige Überprüfung bei einer Zertifizierung. Das ist aber nicht der Fall. Stattdessen darf sich jeder nach seiner Einschätzung „Zertifizierter Mediator“ nennen.

Der Beschluss des Rechtsausschusses zum MediationsG forderte die im Mediationsmarkt Tätigen auf, eine gemeinsame Stelle zu bilden. Das haben wir seitens der Verbände mit aller Kraft versucht. Nach langen Verhandlungen haben BRAK, DAV, BNotK, DIHK etc. Bedenken, ob ihnen die Beteiligung aus rein formalen möglich ist, so dass dieses Projekt scheiterte.

Wir Verbände haben danach sofort einen neuen Anlauf genommen eine gute Lösung zu finden. Demnach würde nur eine Überprüfung im Rahmen von Wettbewerbsklagen denkbar sein. Es ist unwahrscheinlich, dass es zu solchen Klagen kommt.

Bestandsschutz und Beschädigung des Titels „Zertifizierter Mediator“

Bei Inkrafttreten am 01.09.2017 entstünde für die Personen, die sich nach der Verordnung aufgrund ihrer Eigeneinschätzung als „Zertifizierte Mediatoren“ bezeichnen können, ein Bestandsschutz. Dadurch würde die Bezeichnung „Zertifizierter Mediator“ verwässert und erheblich beschädigt. Eine erst später eingeführte privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Überprüfungsinstanz könnte die entstandene Beschädigung des Titels in keiner Weise mehr kompensieren.

Enorme Rechtsunsicherheit

Die Verordnung lässt viele Fragen offen, die ohne eine zentrale Stelle nicht adressiert werden können. Diese Unsicherheit verstärkt die Beschädigung des Begriffs „Zertifizierter Mediator“, da beispielsweise jede Weiterbildung – unabhängig vom Inhalt und der Qualität der Dozierenden – als eine Weiterbildung im Sinne der Verordnung deklariert werden könnte.

Einbeziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung und klare Regelung

Eine Aussetzung des Inkrafttretens der Verordnung hätte darüber hinaus auch den Vorteil, dass die Ergebnisse der Evaluierung einbezogen werden könnten. Ferner gäbe es Gelegenheit neu nachzudenken, ob für die Zertifizierung eine staatliche Stelle oder eine von uns Mediationsverbänden getragene Zertifizierung der bessere Weg zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes wäre. Sobald über diesen Weg entschieden ist, kann die Verordnung ihren Zweck erfüllen, den Verbraucherschutz durch einen anerkannten Mindeststandard an Qualität zu gewähren.

Mit besten Grüßen



Brigitte Hörster

Prof. Dr. Anusheh Rafi

Prof. Dr. Cristina Lenz

Prof. Dr. Hans-Dieter Will

Uwe Reichertz-Boers

Martina Wurl



Dr. Thomas Lapp

Dr. Stefan Kracht

Dr. habil. Gernot Barth

Dr. Karl-Heinz Kutschenreiter